

Erfüllung Kita-Rechtsanspruch: Evaluation KITA-Elternberatungsstelle; Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 und Folgen; Erhalt der bestehenden Personalausstattung bei der Stabsstelle Recht (Entfristung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11842

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 04.07.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Evaluation und Arbeit der KITA-Elternberatung

1.1 Darstellung der Kernprozesse der KITA-Elternberatung

Die KITA-Elternberatung unterstützt Münchner Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren bei der Suche nach einem Betreuungsplatz.¹

Die zentralen Aufgaben dieses Unterstützungsprozesses bestehen aus vier Bereichen:

- Allgemeine Beratung zur Münchner Betreuungslandschaft
- Anmeldung im *kita finder+*
- Vermittlung eines Betreuungsplatzes
- Beschwerdemanagement

1.1.1 Allgemeine Beratung zur Münchner Betreuungslandschaft

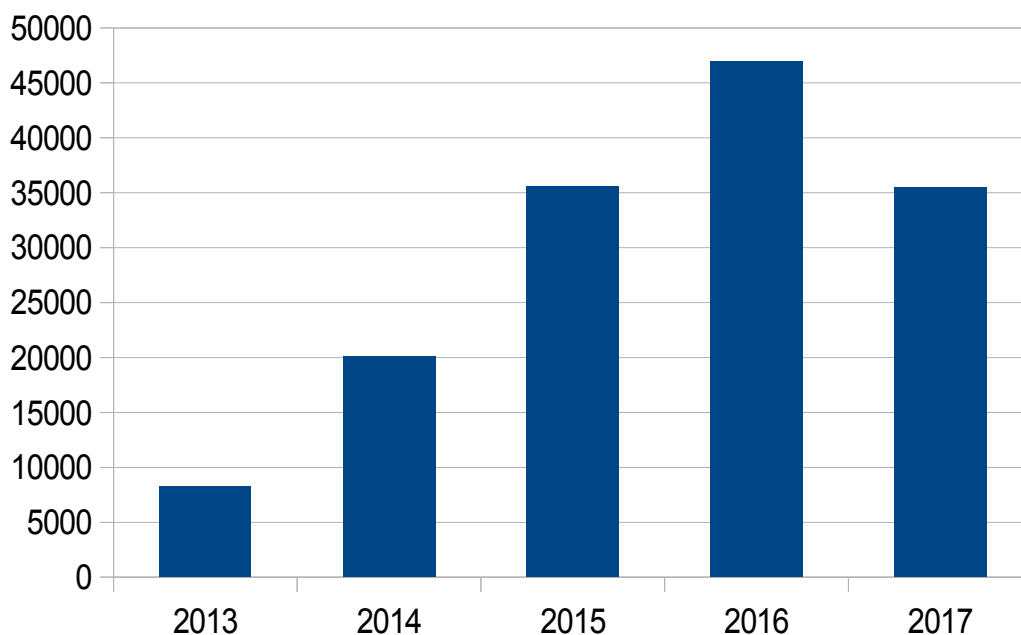
Die KITA-Elternberatung berät Münchner Familien bedarfsorientiert und individuell zu allen Fragen rund um die Kindertagesbetreuung in München (z.B. Betreuungslandschaft im Stadtgebiet, Anmeldemöglichkeiten, Tagesbetreuungsbörsen, *kita finder+*, individuelle Fragen etc.).

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich persönlich, telefonisch sowie schriftlich oder per E-Mail an die KITA-Elternberatung zu wenden. Die persönliche und telefonische Beratung erfolgt primär zu festgelegten Sprechzeiten. Innerhalb dieser Zeiten können Familien ohne Terminvereinbarung mit der KITA-Elternberatung Kontakt aufnehmen und sich zur Münchner Betreuungslandschaft beraten lassen. Bei der persönlichen Beratung wird vorab an der Infothek im Eingangsbereich der Besuchsgrund geklärt und für den Fall einer allgemeinen Beratung die Familie direkt an einen Beratenden weiterverwiesen. Bei der telefonischen Beratung erfolgt die Klärung des Beratungsgrundes durch den Beratenden am Tele-

1 Für Kinder im Grundschulalter unterstützt die Elternberatung für den Grundschulbereich.

fon selbst, welcher dann direkt die allgemeine Beratung übernimmt. Schriftliche Beratungsanfragen (postalisch oder elektronisch) werden von der KITA-Elternberatung soweit möglich schriftlich beantwortet. Bei Bedarf wird mit der Familie auch telefonisch Kontakt aufgenommen um eine Beratung durchzuführen.

Beratungen KITA-Elternberatungsstelle:



1.1.2 Anmeldung im *kita finder+*

Mit dem Online-System *kita finder+* können sich Münchner Familien im Internet über unterschiedliche Kindertageseinrichtungen informieren, bei Wunscheinrichtungen anmelden und dadurch am Platzvergabeverfahren teilnehmen. Ein Großteil der Münchner Einrichtungen setzt eine Online-Registrierung des betreffenden Kindes im *kita finder+* für die Vergabe eines Betreuungsplatzes voraus. Benötigen Eltern bei der Online-Registrierung Hilfestellung, können sie sich an die KITA-Elternberatung wenden, welche die Registrierung für die Eltern vornimmt. Die KITA-Elternberatung unterstützt Münchner Familien bei der Online-Anmeldung im *kita finder+* mit dem Ziel, diesen eine Teilnahme am regulären Platzvergabeverfahren zu ermöglichen.

Die Hilfestellung bei der Online-Anmeldung findet nur im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs statt. Hierzu können die hilfeschenden Eltern während der öffentlichen Sprechzeiten die Infothek der KITA-Elternberatung aufsuchen, welche den Besuchsgrund abklärt und direkt an einen Beratenden für eine *kita finder+*-Anmeldung verweist. Der Beratende sucht zusammen mit den Eltern passende Betreuungseinrichtungen für das Kind

aus und übernimmt die Online-Registrierung im *kita finder+* für die betreffenden Betreuungseinrichtungen. Am Ende der Registrierung erhalten die Eltern einen Ausdruck mit der Übersicht der Einrichtungen, bei denen ihr Kind online angemeldet wurde. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am regulären Vergabeverfahren sind somit erfüllt.

1.1.3 Vermittlung eines Betreuungsplatzes

Sollte ein Kind einer Münchner Familie über das reguläre Vergabeverfahren keinen Betreuungsplatz erhalten haben oder eine Vermittlung durch die KITA-Elternberatung wünschen, unterstützt die KITA-Elternberatung zusätzlich bei der Suche nach einem bedarfsgerechten Betreuungsplatz. Dieser Unterstützungsprozess für unversorgte Kinder greift nachgeschaltet zum regulären Platzvergabeverfahren, d.h. in der Regel vermittelt die KITA-Elternberatung Betreuungsplätze, wenn im regulären Verfahren keiner erhalten wurde. Da die Wahrscheinlichkeit auf einen freien Wunsch-Betreuungsplatz außerhalb des regulären Vergabeturnus (Kindertageseinrichtungsjahr) geringer ist, unterstützt die KITA-Elternberatung auch Familien, die *unterjährig* einen Betreuungsplatz benötigen, wie z.B. Familien mit Zuzug nach München oder Umzug innerhalb Münchens.

Nach der Registrierung im *kita finder+* und dem Einsenden eines Bedarfsformblattes können diese Familien demnach auch die Vermittlung eines freien Einrichtungsplatzes seitens der KITA-Elternberatung in Anspruch nehmen. Bei den verfügbaren freien Plätzen, die die KITA-Elternberatung vermittelt, handelt es sich normalerweise nicht um Plätze in einer von der Familie vorab (im *kita finder+*) ausgewählten Wunscheinrichtung. Es handelt sich primär um Plätze in neuen Betreuungseinrichtungen mit Trägerüberlassungsvertrag (hier hat die KITA-Elternberatung ein Erstbelegungsrecht) oder um einzelne Plätze bei Einrichtungen, die keine Kinder mehr auf ihrer Warteliste vermerkt haben. Die Anmeldungen in den Wunscheinrichtungen der Familie im *kita finder+* bleiben weiterhin bestehen, d.h. dass das reguläre Vergabeverfahren parallel zum Vermittlungsprozess der KITA-Elternberatung weiterläuft.

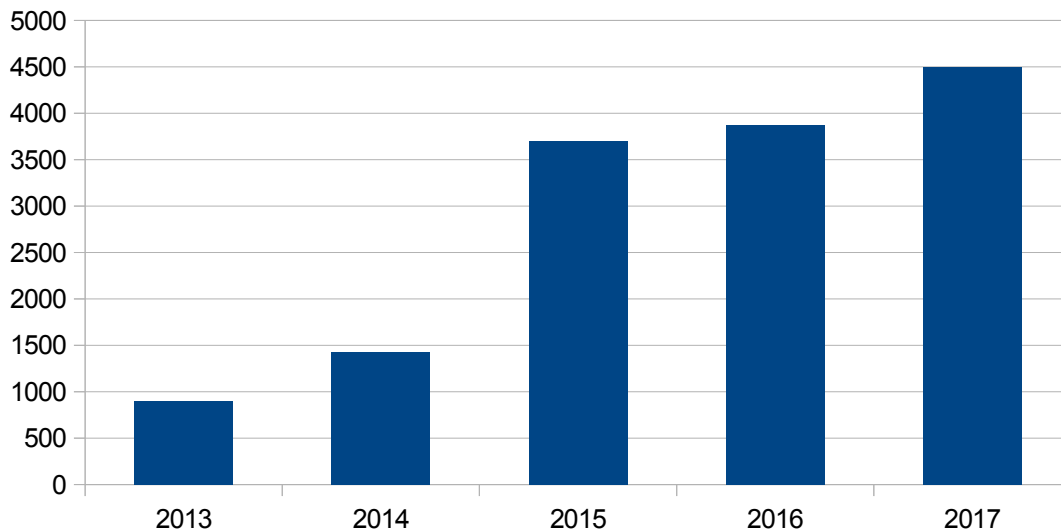
Die Eltern haben die Möglichkeit, sich für die Vermittlung eines Betreuungsplatzes persönlich, telefonisch sowie schriftlich oder per E-Mail an die KITA-Elternberatung zu wenden. Die KITA-Elternberatung informiert die Eltern in so einem Fall mit der Bitte, eine schriftliche Bedarfsmeldung an die KITA-Elternberatung zu richten. In dem dazugehörigen Bedarfsformularblatt konkretisieren die Eltern dann ihren Bedarf, so dass die KITA-Elternberatung bedarfsgerecht nach einem Betreuungsplatz suchen kann. Das Bedarfsformblatt kann von der Homepage der KITA-Elternberatung heruntergeladen werden oder es wird elektronisch oder postalisch an die Eltern versandt.

Sobald das von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Bedarfsformularblatt bei der KITA-Elternberatung eingegangen ist, wird in der Datenbank ein aktueller Bedarf für das Kind geöffnet und es wird bei der Vermittlung von freien Betreuungsplätzen berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Bedarfsformulares beginnt eine Frist von drei Mona-

ten (Art. 45a AGSG), innerhalb derer die KITA-Elternberatung den Eltern einen freien Betreuungsplatz vermitteln muss.

Bei der Vermittlung von freien Betreuungsplätzen beachtet die KITA-Elternberatung Kriterien wie z.B. die verbleibende Frist nach Eingang des Bedarfsformulars, bestehende Dringlichkeiten sowie Wohnort-/Arbeitsnähe bzw. Erreichbarkeit der Einrichtung. Wenn die KITA-Elternberatung einen für das Kind bedarfsgerechten freien Betreuungsplatz gemeldet bekommt, informiert sie die Eltern über die Kontaktdaten der betreffenden Einrichtungen. Die Eltern nehmen dann Kontakt mit der Einrichtung auf. Der Vermittlungsprozess seitens der KITA-Elternberatung ist damit abgeschlossen. Sollten die Eltern rückmelden, dass kein Betreuungsvertrag zustande kam, kann nach Prüfung des Sachverhaltes (z.B. auf Bedarfspassung) seitens der KITA-Elternberatung der Vermittlungsprozess wieder aufgenommen werden.

Anzahl der erledigten Bedarfe:



1.1.4 Beschwerdemanagement

Schreiben von Münchner Bürgerinnen und Bürgern, die sowohl den Rechtsanspruch auf frühe Förderung gemäß § 24 SGB VIII einfordern, Differenzkosten- oder Schadensersatzzahlungen von der Landeshauptstadt München einfordern oder auch Beschwerden/Anfragen bzgl. eines Betreuungsplatzes für ihr Kind einbringen, werden auch durch die KITA-Elternberatung bearbeitet. Die Schreiben werden in enger Zusammenarbeit mit RBS-Recht formuliert.

Zeitraum	Anzahl
2013	112
2014	140
2015	90
2016	98
2017	191
Gesamt	631

1.2 Durchführung einer repräsentativen Elternbefragung

Der Auftrag zur Evaluation der KITA-Elternberatung ergibt sich aus dem Beschluss des Stadtrats vom 06.03.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / A 03614). Im Kapitel 3.8 Nachsteuerungsmöglichkeiten und Evaluation wird konstatiert:

„Vorgesehen ist, die Arbeit der Beratungsstelle nach einem sinnvollen Zeitraum zu evaluieren. [...] Das Referat für Bildung und Sport misst daher der Evaluation besondere Bedeutung bei und wird den Stadtrat über deren Ergebnisse sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen informieren.“ Ziel der Evaluation ist eine Zufriedenheitsmessung der ratsuchenden Eltern mit der Arbeit der Elternberatung.

In Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) wurde ein Fragebogen entwickelt, welcher die Zufriedenheit in vier Bereichen („Themen“, „Qualität“, „Erreichbarkeit und Ausstattung“ sowie „Internet“) abfragt. Über den Zeitraum eines Jahres wurde eine repräsentative Elternbefragung durchgeführt. Von Juli 2016 bis Juli 2017 wurden 502 Eltern nach erfolgter Beratung mittels des Fragebogens befragt. Die LMU (Lehrstuhl Soziologie) wertete die Daten aus. Das Ergebnis zeigt insgesamt hohe Zufriedenheitswerte. Vor allem in den Bereichen „Themen“ und „Qualität“ sind die Zufriedenheitsanteile so hoch, dass laut auswertendem Institut (LMU) kaum mehr Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind. In Teilbereichen der „Erreichbarkeit und Ausstattung“, sowie im Bereich „Internet“ zeigen sich Optimierungsmöglichkeiten. Maßnahmen, die aus den Evaluationsergebnissen resultieren, werden beschrieben: dies sind unter anderem die Reorganisation des Internetauftritts und die Systemumstellung der persönlichen Beratung.

Im Folgenden werden die Ziele der Evaluation erläutert, sowie Ergebnisse der Erhebung und sich daran anschließende Maßnahmen aufgezeigt.

1.3 Zielsetzung

Die Evaluation sollte repräsentative Ergebnisse über die Zufriedenheit der Eltern mit den Leistungen der KITA-Elternberatung ermitteln. Dabei liegt der Fokus auf der Zufriedenheitsmessung über konkrete Angebote der Elternberatung sowie der Serviceorientiertheit. Mithilfe der Ergebnisse soll ein umfangreiches Bild über die Zufriedenheit in Bezug auf Themenangebot, Qualität und Erreichbarkeit gewonnen werden sowie eventuell vorhandene Schwachstellen in den Beratungsprozessen detektiert und in einem weiter gehenden Schritt im Sinne der Kundenzufriedenheit beseitigt werden.

1.4 Erhebungsinstrument und Durchführung

Um die festgelegten Evaluationsschwerpunkte zu erfassen, wurde für die KITA-Elternberatung ein Fragebogen entworfen. Die Erstellung der Fragebögen und die Auswertung der Daten erfolgten in Kooperation mit dem Lehrstuhl Soziologie an der LMU. Es wurde als sinnvoll erachtet, eine unabhängige Organisation zu beauftragen, um eine Sicht mit dem Blick von außen zu erhalten. Darüber hinaus fanden in der Entwicklungsphase des Fragebogens verschiedene interne Abstimmungsprozesse bei KITA statt. Der Einleitungstext des Fragebogens wurde mit der Stabsstelle Recht in Bezug auf den Datenschutz abgestimmt. Der Personalrat von KITA überprüfte die Gewährleistung der Anonymisierung der Beraterinnen und Berater (v.a. bei offenen Fragestellungen). In einem sog. Pre-Test wurde der Fragebogen mit der anvisierten Zielgruppe (d.h. mit ratsuchenden Eltern) getestet und noch einmal in Bezug auf die Übersichtlichkeit optimiert. Der Fragebogen wurde so konzipiert, dass konkret Erkenntnisse über die Zufriedenheit in den folgenden vier Befragungsschwerpunkten gewonnen werden können:

- a) Zufriedenheit mit **konkreten Angeboten / Themen der Beratung** (Beratung zu einzelnen Kinderbetreuungsmöglichkeiten, zum Anmeldeverfahren und *kita finder+*, zur Platzvergabe und Satzung sowie zu pädagogischen Konzepten und Qualitätsstandards)
- b) Zufriedenheit mit der **Qualität der Beratung** (Freundlichkeit, Verständlichkeit, fachliches Wissen, zeitlicher Umfang, Berücksichtigung individueller Familiensituation, Verweis auf weitere Ansprechpartner oder Informationsmaterial sowie Information über das Vorgehen nach der Beratung)
- c) Zufriedenheit mit der **Erreichbarkeit und Ausstattung der Elternberatung** (Persönliche und telefonische Sprechzeiten, Reaktionszeiten, Terminvergabe, Wartezeiten vor Ort, Ausschilderung sowie Ausstattung)
- d) Zufriedenheit mit den **Informationen im Internet** (Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Verweis auf weitere Anlaufstellen)

Der Fragebogen wurde den ratsuchenden Eltern nach einer abgeschlossenen Beratung angeboten. Dabei wurden *persönliche Beratungen vor Ort* und *telefonische Beratungen* berücksichtigt. Nach einer persönlichen Beratungen erhielt der Proband den Fragebogen direkt im Anschluss an die Beratung, füllte ihn vor Ort aus und warf ihn in eine dafür vorgesehene Urne. Nach einer telefonischen Beratung wurde der Proband durch eine Kollegin der Beraterin oder des Beraters telefonisch befragt. Die Teilnahme erfolgte freiwillig, die Befragung war anonym und die Ergebnisse wurde in anonymisierter und zusammenfassender Form ausgewertet. Um das facettenreiche Bild des umfangreichen Leistungsspektrums der Elternberatung zu erfassen, wurde ein einjähriger Erhebungszeitraum gewählt.

1.5 Ergebnisse

Die Befragung fand im Zeitraum zwischen Juli 2016 und Juli 2017 statt. Insgesamt beteiligten sich in diesem Zeitraum 502 Personen an der Untersuchung. Davon wurden fast zwei Drittel der Fragebögen nach einer persönlichen Beratung ausgefüllt, etwas mehr als ein Drittel der Befragten wurde im Anschluss an eine telefonische Beratung interviewt.

Der größte Teil der Eltern (81 %) hatte in den letzten sechs Monaten vor der Befragung ein- bis zweimal Kontakt mit der KITA-Elternberatung, 14 % drei bis fünfmal und nur die restlichen Befragten (5 %) häufiger als fünf mal (siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 5, Abbildung Frage 6).

Die Informationsquelle, über die die Befragten am häufigsten auf die KITA-Elternberatung aufmerksam wurden, war das Internet (37 %). Lediglich 18 % gaben an, durch Betreuungseinrichtungen, 15 % über Freunde und Bekannte, sowie 13 % durch einen Infobrief auf die Elternberatung aufmerksam geworden zu sein.

Der überwiegende Teil der Eltern suchte für Kinder in einem Alter von einem Jahr (30 %) bzw. für Dreijährige (33 %) einen Betreuungsplatz (siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 4, Abbildung Frage 4). 20 % suchten für zweijährige Kinder.

Die Befragten kamen aus allen Stadtbezirken Münchens (siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 2, Abbildung Fragen 1+2), am häufigsten aus Neuhausen-Nymphenburg. Der überwiegende Teil der Befragten suchte nur in einem Stadtbezirk nach einem Betreuungsplatz (71 %), etwa 18 % suchten in zwei Stadtbezirken (die durchschnittliche Anzahl der genannten Stadtbezirke, in denen nach Betreuungsplätzen gesucht wurde, liegt bei 1,5). Am häufigsten wurden Betreuungsplätze in Neuhausen-Nymphenburg gesucht und zwar häufiger als die Anzahl an dort wohnenden Befragten (12 % versus 9 %).

Die drei häufigsten Themen, die für die Eltern besonders wichtig in der Beratung waren (siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 3, Abbildung Frage 3), stellten die Themen Kindergärten (60 %), Kinderkrippen (44 %) und das Anmeldeverfahren (21 %) dar (Mehrfachantworten waren möglich).

Themenbezogene Zufriedenheit

Die Befragten, die ihre Zufriedenheit zu einem Themenbereich angaben, waren zu einem hohen Grad zufrieden mit der Beratung (Zufriedenheitsanteile von 82 % bis 92 %, siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 7, Abbildung Frage 9). Signifikante Unterschiede zeigten sich trotz hoher Zufriedenheit bei einzelnen Themen abhängig von der Beratungsform und -häufigkeit. Persönlich Beratene waren z.B. bei dem Themen „Vergabe der Plätze“ und „Qualitätsstandards“ signifikant zufriedener als telefonisch Beratene. Befragte mit einer geringen Kontakthäufigkeit waren beim Thema „Kinderkrippen“ signifikant zufriedener als

Befragte, die drei oder mehr Kontakte hatten. 13 % der Befragten hätten sich zu einem Thema zusätzliche Beratung gewünscht, z.B. im Bereich Sport, Musik etc. (offene Frage).

Laut des auswertenden Instituts für Soziologie an der LMU bewegt man sich bei diesem Ergebnis zur themenbezogenen Zufriedenheit in Bereichen, in denen kaum mehr Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zufriedenheit mit der Qualität der Beratung

Bei der Einschätzung der Zufriedenheit mit der Qualität der Beratung wurden sehr hohe Zufriedenheitswerte verzeichnet (zwischen 92 % und 98 %, (siehe Anlage 1 Grundauszählung, S. 10, Abbildung Frage 10). Signifikante Unterschiede zeigten sich trotz hoher Zufriedenheit in Bezug auf die Beratungshäufigkeit. So waren Befragte, die nur ein bis zwei Beratungskontakte hatten, signifikant zufriedener mit dem „Verweis auf weitere Ansprechpartner und Informationsmaterial“ als Befragte mit häufigeren Kontakten. 11 % der Befragten gaben in der offenen Frage an, weitere Anregungen in Bezug auf die Qualität der Beratung zu haben, wie z.B. die Erstellung eines Merkzettels mit relevanten Informationen für die Anmeldung. Des Öfteren wurde von den Eltern in der offenen Frage darauf hingewiesen, dass sie mit der Beratung an sich sehr zufrieden waren, aber mit dem Ergebnis und der aktuellen Betreuungssituation (fehlender Platz) sehr unzufrieden.

Insgesamt stellt das auswertende Institut für Soziologie auch für den Bereich der Qualität der Beratung fest, dass bei diesem Ergebnis aus Sicht der Befragten wenig zu optimieren ist.

Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit und Ausstattung der Elternberatung

Auch mit den meisten Aspekten der Erreichbarkeit und Ausstattung der Elternberatung waren die Befragten überwiegend zufrieden (Zufriedenheitsanteile von 73 % bis 95 %, siehe Anlage 1, Grundauszählung S. 12, Abbildung Frage 11). Die höchsten Zufriedenheiten ergaben sich bei der „Ausschilderung“ (95 %), „Ausstattung der Räumlichkeiten“ (94 %), sowie „Wartezeiten vor Ort“ (93 %). Allerdings zeigten sich bei dem Thema „Erreichbarkeit“ Aspekte, mit denen die Eltern nicht so zufrieden waren. 18 % der Befragten waren weniger zufrieden mit den „telefonischen Sprechzeiten“, 19 % mit der „Reaktionszeit auf Anfragen“ und 27 % mit der „Terminvergabe für Beratungen“. 23 % der Interviewten gaben in der offenen Frage an, weitere Anregungen bzw. Anmerkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit und Ausstattung der Elternberatung zu haben, wie z.B. „persönliche Termine zu lange ausgebucht“ oder „längere Wartezeiten am Telefon“.

In Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten bei der Erreichbarkeit wurden die qualitativen Antworten der Befragten auf die offene Frage nach „weiteren Anregungen und Anmerkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit und Ausstattung“ bei der Auswertung herangezogen. Nach genauer Analyse kann vermutet werden, dass die Unzufriedenheit bei den Erreich-

barkeits-Teilaspekten „Telefonische Sprechzeiten“ und „Reaktionszeiten auf Anfragen“ nicht konkret mit den aktuellen telefonischen Sprechzeiten (die täglich stattfinden), sondern eher mit erhöhten Wartezeiten am Telefon (Warteschleife) verbunden sind. Bei der korrespondierenden offenen Frage bezogen sich nämlich nur 16 % der Antworten auf eine Ausweitung der telefonischen Sprechzeiten, aber 64 % auf eine erhöhte Wartezeit am Telefon (Warteschleife).

Insgesamt zeigte sich in dem Bereich der Erreichbarkeit und Ausstattung der Elternberatung überwiegend Zufriedenheit, außer mit einzelnen Aspekten der Erreichbarkeit, am stärksten aber bei der Terminvergabe der persönlichen Beratungen.

Zufriedenheit mit den Informationen im Internet

Mit dem Internetauftritt der Elternberatung sind die Befragten laut der Evaluation insgesamt am unzufriedensten. 32 % waren nicht zufrieden mit der Übersichtlichkeit der Informationen im Internet, 31 % mit der Verständlichkeit der Informationen und 28 % mit dem Verweis auf weitere Anlaufstellen (siehe Anlage 1, Grundauszählung, S. 15, Abbildung Frage 12). Aber obwohl in diesem Bereich die Unzufriedenheit insgesamt am größten war, gaben lediglich 12 % der Befragten bei der offenen Frage an, weitere Anregungen bzw. Anmerkungen in Bezug auf den Internetauftritt zu haben, wie z.B. „Bedarfsformular unübersichtlich“ oder „*kita finder+* unübersichtlich“.

Der Internetauftritt weist insgesamt die geringste Zufriedenheitseinschätzung bei der gesamten Evaluation auf und zwar in allen drei abgefragten Teilaspekten.

Gesamtzufriedenheit

Am Ende des Fragebogens wurden die Teilnehmenden gebeten, ihre Zufriedenheit insgesamt mit der erfolgten Beratung abzugeben. Das Ergebnis bestätigt weitgehend die vorher zum Teil äußerst positive Einschätzung einzelner Aspekte: 95 % der Befragten waren mit der Beratung insgesamt zufrieden (74 % sehr zufrieden und 21 % eher zufrieden, siehe Anlage 1, Grundauszählung, S. 17, Abbildung Frage 13). Diese Einschätzung zeigte sich unabhängig davon, ob persönlich oder telefonisch beraten wurde bzw. ob die Befragten häufigeren oder weniger häufigeren Kontakt zur Beratungsstelle hatten. 32 % der Befragten gaben bei der abschließenden offenen Frage an, weitere Anregungen für die Elternberatung zu haben. Die Angaben hierbei waren sehr unterschiedlich und reichten z.B. von Optimierungsvorschlägen für den *kita finder+* bis über Bedankungen über die erfolgte Beratung.

1.6 Fazit und Maßnahmen

Zusammenfassend kann man festhalten, dass an der Evaluation der KITA-Elternberatung zwischen Juli 2016 und Juli 2017 insgesamt 502 Personen teilnahmen, die aus allen Münchner Stadtbezirken kamen. Der überwiegende Teil der Interviewten suchte nur in ei-

nem Stadtteil nach einem Betreuungsplatz, d.h. es wird sehr zielgenau im eigenen Stadtbezirk nach Betreuungsplätzen gesucht. Der größte Teil der Befragten hatte in den letzten sechs Monaten ein- bis zweimal Kontakt mit der Elternberatung, d.h. dass das Beratungsanliegen anscheinend mit wenig Beratungsterminen geklärt werden konnte. Der überwiegende Teil der Eltern suchte für dreijährige (33 %) und einjährige Kinder (30 %) einen Platz – also genau für die Altersstufen, in denen der Übertritt in Kindergarten oder Krippe besonders häufig ist. Die drei Themenbereiche „Kindergärten“, „Kinderkrippen“ und „Anmeldeverfahren“ waren für die Eltern bei der Beratung von besonderer Relevanz, die übrigen abgefragten Themen spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Am häufigsten wurden Eltern über das Internet auf die KITA-Elternberatung aufmerksam. Bei der Zufriedenheit mit den „Themen“ sowie mit der „Qualität“ der Beratung war die Bewertung der Eltern so positiv, dass laut Auswertungsbericht der LMU hier kaum Verbesserungspotential zu erkennen ist. Bei der Zufriedenheit mit der „Erreichbarkeit“ und mit dem „Internetauftritt“ war Optimierungspotential zu erkennen. Die abschließende Gesamtbewertung zeigte nochmal, dass die Befragten die erfolgte Beratung insgesamt äußerst positiv bewerteten (95 % waren zufrieden).

Obwohl bei der Evaluation insgesamt ein äußerst positives Resultat erzielt wurde, sind in dem Bereich **Internetauftritt** und bei der **Erreichbarkeit** der KITA-Elternberatung („Terminvergabe für Beratungen“ sowie bei der telefonischen Erreichbarkeit) Optimierungsmöglichkeiten ermittelt worden. Im Sinne einer Kundenorientierung ist es für die KITA-Elternberatung wichtig hierauf zu reagieren.

Der **Internetauftritt** der KITA-Elternberatung wird seit November 2017 einer tiefgreifenden Optimierung unterzogen. Die Gesamtstruktur wird auf Übersichtlichkeit angepasst, Texte auf Verständlichkeit und Aktualität überarbeitet sowie Hyperlinks aktualisiert. Diese Maßnahmen sollen den Besuchern der Internetseite eine optimierte Übersichtlichkeit sowie eine bessere Verständlichkeit der dort präsentierten Informationen ermöglichen.

Eine Unzufriedenheit seitens einiger Eltern mit dem System der **Terminvergabe bei persönlichen Beratungen** wurde von der KITA-Elternberatung unabhängig von der Evaluation bereits im laufenden Tagesgeschäft wahrgenommen. Als Reaktion darauf wurde noch vor Abschluss der Evaluation Anfang Juli 2017 das bestehende Terminvergabesystem nach einer zweimonatigen Testphase umgestellt. Konkret wurden ab dem 10. Juli 2017 keine individuellen Beratungstermine mehr vergeben, sondern die ratsuchenden Eltern aufgefordert, zu den persönlichen Sprechzeiten vor Ort zu kommen. Dort konnten sie spontan beraten werden. Das neue Terminsystem bei persönlichen Beratungen soll ermöglichen, dass einmal quantitativ mehr Eltern und zum zweiten auch zu einem passgenauen Zeitpunkt (d.h. dann, wenn akut Beratungsbedarf ist und nicht zu einem späteren Termin) eine Beratung wahrnehmen können. Außerdem ist eine Beratungsmöglichkeit ohne vorherige telefonische Terminvergabe sehr niedrighschwellig und erleichtert auch Fa-

milien mit Migrationshintergrund den Zugang zur Beratung durch die KITA Elternberatung.

Als Reaktion auf die Unzufriedenheit der **telefonischen Erreichbarkeit** ist eine optimierte Dienstplanabstimmung notwendig. Tatsächlich wurde auch unabhängig von der Evaluation festgestellt, dass es zu bestimmten Zeiten zu einem extrem hohen Ansturm an Anruferinnen und Anrufern kommt, vor allem nach bestimmten Terminen (z.B. Vergabe der Betreuungsplätze ab April) oder nach dem Versand von Sammel-Informationsschreiben (z.B. zum weiteren Vorgehen bei fehlendem Betreuungsplatz). Um diesem phasenweise extrem hohen Ansturm am Telefon gerecht zu werden, hat sich ein System der flexiblen Zuschaltung von zusätzlichen Beraterinnen und Beratern (aus dem vorhandenen Team) am Telefon etabliert. Zudem wird die telefonische Erreichbarkeitsstatistik regelmäßig überprüft, dem Beratungs-Team rückgemeldet und durch eine Dienstplananpassung versucht, kundenorientiert darauf zu reagieren.

Als Fazit der vorliegenden Evaluation kann festgehalten werden, dass die Ergebnisse der Zufriedenheitsumfrage als äußerst positiv zu bewerten sind, vor allem was das Beratungsangebot (Themen) und die Beratungsqualität betrifft. Bei Teilaspekten der Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit wurde Optimierungsbedarf bereits ermittelt und Maßnahmen zur Optimierung unternommen. Auch für den Bereich des Internetauftritts, der insgesamt als am wenigsten zufriedenstellend bewertet wurde, sind konkrete Optimierungsmaßnahmen bereits vorgesehen. Interessant ist festzustellen, dass sich die einzelnen Aspekte, die im Rahmen der Evaluation als weniger zufriedenstellend bewertet wurden, mit der Beobachtung der KITA-Elternberatung übereinstimmen. Parallel zur Zufriedenheitsbefragung wurden diese Aspekte bereits im laufenden Tagesgeschäft von dem Team erkannt und hier Maßnahmen zur Optimierung angestrebt. Das zeigt, dass der Kundenperspektive bei der KITA-Elternberatung ein hoher Stellenwert beigemessen wird, dass Unzufriedenheiten seitens der Eltern rasch und systematisch wahrgenommen werden und schnell darauf reagiert wird.

2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren der Landeshauptstadt München

Im Falle von Klagen oder Anträgen auf einstweilige Anordnungen (gerichtliche Eilverfahren) arbeiten die KITA-Elternberatung und die Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport (RBS-Recht) eng zusammen. Die Federführung und Vertretung in den gerichtlichen Verfahren liegt bei der Stabsstelle Recht. Bei Eingang einer Klage holt die KITA-Elternberatung zunächst Stellungnahmen des Sozialreferats (Tagespflege, Großtagespflege und Wirtschaftliche Jugendhilfe) ein und stellt eine einheitliche Verwaltungsakte zusammen. Sofern bisher kein Kita-Rechtsanspruch geltend gemacht wurde, wird der Klagepartei das Bedarfsformular (Formblatt der KITA-Elternberatung zum Betreuungsbedarf) zugeschickt, mit dem der individuelle Bedarf des Kindes und alle nötigen Informationen

abgefragt werden. Die Juristinnen bzw. Juristen der Stabsstelle Recht beraten die KITA-Elternberatung bezüglich in Frage kommender Plätze, Weg- und Besuchszeiten und fertigen anschließend alle Schriftsätze an das Verwaltungsgericht und ergänzen hierfür ggf. Nachweise zur Beweiskraft (z.B. Wegzeitnachweise). Oftmals werden je Verfahren eine Vielzahl von Schriftsätzen erforderlich, teils mit über 50 Seiten. In der Regel findet eine mündliche Verhandlung statt, in welcher die Landeshauptstadt München stets von der Stabsstelle Recht sowie der Leitung der KITA-Elternberatung vertreten wird. In 13 Fällen ging das Verfahren in die 2. Instanz zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 10.08.2016 („Rechtsanspruch auf frühe Förderung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06812) hat das RBS in einem dieser Fälle Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Fall mit Urteil vom 26. Oktober 2017 in letzter Instanz entschieden, dass die Landeshauptstadt München keine Aufwendungen für den durch eine Familie selbst beschafften höherpreisigen Kindertageseinrichtungsplatz übernehmen muss (BVerwG 5 C 19.16). Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.06.2017 sollte die Landeshauptstadt München die Mehraufwendungen für einen selbst beschafften, im Vergleich zu dem Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, höherpreisigen Kita-Platz übernehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der Landeshauptstadt München stattgegeben und die Rechtsauffassung der Landeshauptstadt München umfassend gestützt.

Die Juristinnen und Juristen der Stabsstelle Recht konnten somit gemeinsam mit KITA eine wegweisende Entscheidung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erzielen. Das Urteil hat für alle Beteiligten - Eltern, Einrichtungsträger und Kommunen - bei der Auslegung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ein großes Stück Klarheit geschaffen. Den Kommunen werden durch das Urteil Millionenbeträge an zusätzlichen Kosten erspart. Für die Landeshauptstadt München folgen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts enorme Einsparungen:

- Jährlich bis zu 66 Mio. Euro für Kostenausgleichszahlungen
- Jährlich bis zu 400 Mio. Euro für die Bereithaltung von ausreichend Betreuungsplätzen bei umfassendem Alternativanspruch zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtung

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass der Kita-Rechtsanspruch sowohl durch einen Platz in jeder öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung als auch durch einen Platz bei einer Tagesbetreuungsperson erfüllt wird. Kindertageseinrichtungen und Tagespflege sieht das Bundesverwaltungsgericht als gleichwertig an.

Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, beim Rechtsanspruch einen kosten-

freien oder kostengünstigen Platz nachzuweisen; jeder Kindertageseinrichtungsplatz ist rechtsanspruchserfüllend. Die Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung richtet sich nach der analogen Anwendung von § 36a Abs. 3 SGB VIII. Demnach sind nur die Kosten zu erstatten, die das anspruchsberechtigte Kind bei rechtzeitigem und ordnungsgemäßigem Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht hätte tragen müssen. Höhere Elternbeiträge sind nicht zu erstatten. Bei unzumutbarer Belastung durch Elternbeiträge kann für jegliche Einrichtung ein Antrag auf finanzielle Hilfe im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt werden.

Es ist sehr positiv, dass das bestehende Münchner System zur Unterstützung der Eltern bei der Platzsuche durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde und damit die individuelle Unterstützung der Familien durch die KITA-Elternberatung fortgeführt werden kann.

3. Entfristung von 2,0 VZÄ Juristinnen bzw. Juristen bei der Stabsstelle Recht für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Rechtsanspruchs U3 auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege“ („Kita-Rechtsanspruch“) wurden im April 2013 2,0 VZÄ Juristinnen- bzw. Juristenstellen in A14 bei der Stabsstelle Recht befristet bis 29.02.2016 zugeschaltet. Mit Beschluss vom 16.12.2015 wurde die Befristung um drei Jahre, d.h. bis zum 28.02.2019, verlängert. Die 2,0 VZÄ Juristinnen- bzw. Juristenstellen sollen nun entfristet werden.

3.1 Zusammenfassung

- Durch den Ausbau im Bereich Kindertageseinrichtungen und die Aufgabenmehrungen bei KITA sind auch die juristischen Aufgaben bei RBS-Recht gestiegen. Die KITA-Fallzahlen bei der Stabsstelle Recht sind gegenüber dem Jahr 2011 um 167 % gestiegen.
- Die beiden Juristinnen bzw. Juristen bearbeiten umfassend das Thema Kita-Rechtsanspruch, u.a.: Vertretung in Klageverfahren, Unterstützung der KITA-Elternberatung, juristische Abstimmung mit dem Sozialreferat und anderen Stellen.
- Die Juristinnen bzw. Juristen beraten und unterstützen auch die übrigen Bereiche von KITA und RBS-A-4: Leitungen der Kindertageseinrichtungen, Tagesheime und Heilpädagogischen Tagesstätten, KITA-Gebührenstelle, KITA-Zuschuss und KITA-Freie Träger; dies auch z.B. im Rahmen von Projekten von KITA (z.B. kita finder+) und durch Beratung von Eltern, Elternbeiräten und Trägern.
- Das Thema „Kindertageseinrichtungsbetreuung“ ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Kommunen.
- Die Aufgaben von RBS-Recht zur Unterstützung von KITA bestehen dauerhaft.
- Für eine weiterhin erfolgreiche Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren sowie die

Mehrung der juristischen Unterstützungsaufgaben für KITA ist eine Entfristung der zwei Juristinnen bzw. Juristenstellen bei der Stabsstelle Recht erforderlich.

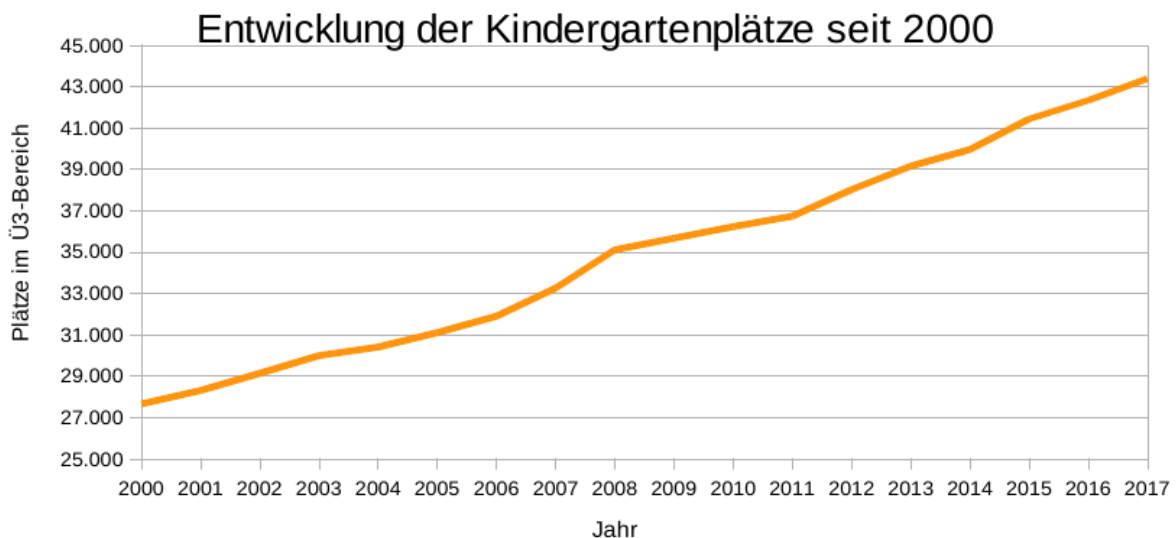
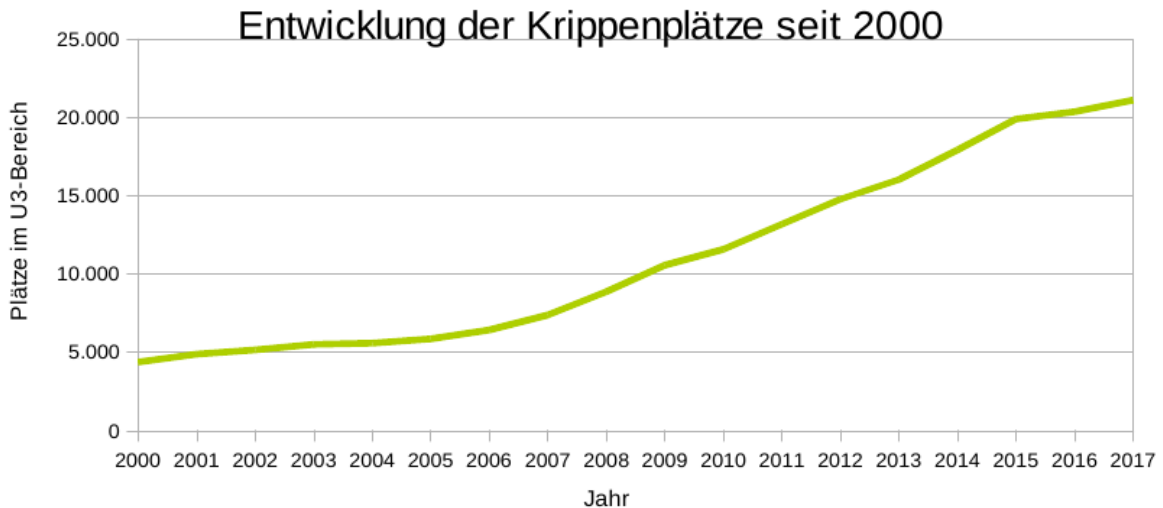
3.2 Ausgangslage

3.2.1 Wachstum und Aufgabenmehrung

Das erhebliche Wachstum der Münchner Stadtbevölkerung erfordert, dass auch die zur Erfüllung der Kernprozesse Kindertagesbetreuung, Schule und Sport notwendigen zentralen Unterstützungs- und Dienstleistungsbereiche, wie die Stabsstelle Recht, im Referat entsprechend verstärkt werden. Besonders der Ausbau der Leistungen im Bildungsbereich, hier vor allem bei den Kindertageseinrichtungen, führt zu Aufgabenmehrungen bei den zentralen Steuerungs- und Serviceeinheiten. Dies gilt im besonderen Maße für die strategischen und konzeptionellen Unterstützungsleistungen der Stabsstelle Recht für den Geschäftsbereich KITA und den Geschäftsbereich A-4.

Der Aufgabenbereich von KITA und A-4 ist sowohl inhaltlich als auch dem Umfang nach in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Das Thema „Kindertageseinrichtungsbetreuung“ ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Kommunen, mit dem Bevölkerungswachstum ist daher zwingend eine Leistungsmehrung durch die Kommune verbunden. Es werden hier in München von KITA mehr Einrichtungen geführt und unterstützt, neue Serviceleistungen für mehr Bürgerinnen und Bürger und mehr Trägerinnen und Träger angeboten und das soziale Klima durch Sicherung der Leistungen und Angebote auch bei Änderung der gesetzlichen Anforderungen gewahrt. Deutlich wird das Wachstum z.B. an der Zahl der Kindertageseinrichtungsplätze, insbesondere beim Ausbau im Bereich 0-6 Jahre. Die Prognose der Kinderzahlen in München ist weiter stark steigend.

	Januar 2011	Januar 2015	Januar 2020
Kinder 0-6 Jahre	76.395	83.199	93.700



3.2.2 Personalbedarf der Stabsstelle Recht – Entfristung von 2,0 VZÄ Juristinnen bzw. Juristen

Die Stabsstelle Recht – als interne Servicestelle des RBS – berät und unterstützt die Referatsleitung, alle Geschäftsbereiche des Referats und insbesondere alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in rechtlichen Angelegenheiten. Sie begleitet die Projekte des Referates in rechtlicher Hinsicht. Sie vertritt das Referat gerichtlich und im Zusammenwirken mit anderen Bereichen auch außergerichtlich. Es ist das Ziel, den bestmöglichen Erfolg für die Familien und die Landeshauptstadt München zu erzielen, durch einen ergebnisorientierten, strukturierten, zuverlässigen, termingerechten und serviceorientierten Umgang mit den von RBS-Recht zu bearbeitenden Themen.

Ganz wesentlich ist hierbei die Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger.

Diese sollen zuverlässig und zeitnah über ihre Rechte und Pflichten umfassend informiert und aufgeklärt werden. Die Arbeit der Stabsstelle Recht vermindert nicht nur das Klagerisiko und dadurch entstehende Kosten, sondern trägt gerade durch den Kontakt mit den Familien bzw. Bürgerinnen und Bürgern und der Beratung der Beschäftigten des RBS zur Deeskalation von möglichen Konflikten bei. Die Stabsstelle Recht wird dabei als große Unterstützung wahrgenommen.

Seit Gründung des Geschäftsbereichs KITA im Jahr 2011 haben sich deutliche Mehrungen der Aufgaben und des damit verbundenen Aufwandes bei KITA ergeben, dies gilt genauso für die KITA-Juristinnen und Juristen bei der Stabsstelle Recht. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass durch eine Aufgabenvervetigung die zusätzliche Kapazität der zwei befristeten Stellen für die Aufgabenerledigung bei der Stabsstelle Recht dringend erforderlich ist. Bei den Aufgaben der Juristinnen und Juristen handelt es sich um strategisch-konzeptionelle Aufgaben.

Im Folgenden werden die Fallzahlen bei der Stabsstelle Recht gezeigt, zunächst gesamt sowie speziell für den Bereich KITA:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt-Fallzahlen bei RBS-Recht	1.599	1.577	1.677	1.831	2.193	2.343	2.783
Steigerung seit 2011	Basis	0 %	5 %	15 %	37 %	47 %	74 %

Der Anstieg der Zahl der Fälle im KITA-Bereich war dabei prozentual und absolut am höchsten:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
KITA-Fallzahlen bei RBS-Recht	324	338	517	546	569	674	865
Steigerung seit 2011	Basis	4 %	60 %	69 %	76 %	108 %	167 %

3.3 Aufgaben der zu entfristenden 2,0 VZÄ Juristinnen bzw. Juristen

Die Juristinnen bzw. Juristen der Stabsstelle Recht erledigen die im Folgenden dargestellten Aufgaben.

3.3.1 Kita-Rechtsanspruch

Zu den Hauptaufgaben der beiden Juristinnen bzw. Juristen gehört alles rund um die rechtliche Beratung und rechtliche Vertretung zum Kita-Rechtsanspruch.

Vertretung in Klageverfahren bis hin zum Bundesverwaltungsgericht

Von den bislang über 150 Gerichtsverfahren (Klageverfahren und Eilanträge auf einstweiligen Rechtsschutz) im Rahmen des Kita-Rechtsanspruchs konnte die Stabsstelle Recht 121 Verfahren erfolgreich abschließen. In einem Fall ist die Landeshauptstadt vorläufig

unterlegen, die Stabsstelle Recht hat Berufung eingelegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Berufungsverfahren entsprechend der Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Kapitel 2) ebenfalls zugunsten der Landeshauptstadt München entscheiden wird. Im Übrigen sind derzeit noch rund 30 Verfahren anhängig. Das Beispiel anderer Städte in Deutschland zeigt, dass ein Unterliegen weitere Klagen nach sich zieht. In einer anderen deutschen Stadt gab es seit dem Jahr 2013 z.B. über 1.500 Klagen, die mit hohen Kosten verbunden waren.

Die Vertretung in den Gerichtsverfahren erfordert - auch wegen der Bezugsfallwirkung - einen enormen zeitlichen juristischen Bearbeitungsaufwand. Von den beiden Juristinnen bzw. Juristen sind insbesondere die konkreten Sachverhalte zu ermitteln, umfangreiche Schriftsätze (teilweise mit über 50 Seiten) zu verfassen und somit entweder die Klägerinnen und Kläger zur Klagerücknahme oder das Gericht zur Abweisung der Klage zu veranlassen. Erst diese sorgfältige und aufwändige juristische Aufbereitung in allen Fällen hat zu dem oben dargestellten Erfolg in den genannten Gerichtsverfahren zum Kita-Rechtsanspruch geführt.

Die Wirkungen der oben dargestellten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 sind absolut wesentlich und haben die Weichen für die Bedarfsversorgung in der Zukunft gestellt. Der Arbeitsaufwand der Juristinnen bzw. Juristen nur für die Revisionsinstanz betrug schätzungsweise 66 volle Personentage je 8 Stunden. Ohne die KITA-Juristinnen bzw. -Juristen bei der Stabsstelle Recht wäre dies nicht möglich gewesen.

Beratung und Unterstützung der KITA-Elternberatung

Der Aufgabenbereich und die Größe der KITA-Elternberatung (gemeint sind hierbei sowohl die KITA-Elternberatung als auch stets die Elternberatung für den Grundschulbereich) ist stark gewachsen (siehe Kapitel 3.2), insbesondere wurde der Service auch auf den Bereich der Über-Dreijährigen („Ü3“) sowie der Schulkinder ausgeweitet. Der eingeschlagene Weg der Unterstützung der Familien durch die KITA-Elternberatung wird sehr gut von den Familien angenommen. Für die Stabsstelle Recht haben sich dadurch die juristischen Aufgaben der KITA-Juristinnen bzw. -Juristen zur Unterstützung der Elternberatung ausgeweitet.

Die beiden Juristinnen bzw. Juristen der Stabsstelle Recht beraten die Elternberatung in allen rechtlichen Angelegenheiten und zur Strategie bei der Bedarfsversorgung, entwerfen Textmuster oder Antwortschreiben bei Beschwerden oder Anfragen, sind in Projekten bezüglich des Kita-Rechtsanspruchs eingebunden, arbeiten mit der KITA-Elternberatung eng auch in Einzelfällen z.B. bezüglich in Frage kommender Plätze, Weg- und Besuchszeiten sowie Wegzeitznachweise zusammen und nehmen an den Besprechungen zum Thema Kita-Rechtsanspruch teil.

Auswirkung des Kita-Rechtsanspruchs auf andere Verfahren (z.B. Satzungen / *kita finder+*)

Dies gilt z.B. für mehrfache Änderungen der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung, Verwaltungsrichtlinien oder die Neuorganisation des Anmeldeverfahrens und die Einführung der Online-Anmeldung *kita finder+*. Insbesondere aufgrund neuer Rechtsprechung für den Kita-Rechtsanspruch kommt es hier zu verschiedenen Änderungen und Anpassungen. Außerdem werden z.B. Elterninformationen, Zusageschreiben, Einwilligungserklärungen oder EDV-Systemgestaltungen von KITA mit den Juristinnen bzw. Juristen der Stabsstelle Recht für den Kita-Rechtsanspruch abgestimmt.

Ausblick: Möglicher Rechtsanspruch für Schulkinder

Derzeit wird von der Bundesregierung ein Rechtsanspruch für Grundschulkindern auf Förderung und Betreuung diskutiert. Im Koalitionsvertrag 2018 der Regierungsparteien (Bund) steht, dass ab 2025 ein solcher Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung bestehen soll. Sollte der Anspruch gesetzlich festgeschrieben werden, stellt dies die Landeshauptstadt München erneut vor große Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, inklusive juristischer Vorbereitung und Prüfung von Finanzierungsansprüchen.

3.3.2 Weitere juristische KITA-Aufgaben

Kindertageseinrichtungen, Tagesheime, Heilpädagogische Tagesstätten, Mittagsbetreuungen

Beratung aller städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der zentralen Verwaltung von KITA und A-4 (Tagesheime und HPTs) in allen rechtlichen Angelegenheiten, z.B.:

- Platzvergabe und Anwendung der Benutzungssatzungen
- Mitwirkung an Verwaltungsrichtlinien, Vereinbarungen (z.B. Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII)
- Textmuster und Antwortschreiben
- Erstellung oder Prüfung von Verträgen (Kaufverträge, Mietverträge, Kooperationsvereinbarungen, etc.)
- Klageverfahren (Platzvergabe, Lärm, Bau, Nachbarstreitigkeiten)
- Betriebserlaubnis und Personal
- Verwaltungsrichtlinien und Auslegung Städtische Platzvergabe sowie Kontingent- und Belegrechte
- Schulungen zu Satzungen und Rechtsfragen (z.B. beim *kita finder+*)
- Spezialthemen (Medikamentengabe, Hygienepläne, Photovoltaikanlagen, Umsatzsteuer)
- Unterstützung der Kindertageseinrichtungsleitungen bei Problemfällen wie z.B. Hausverbote, Ausschlüsse, Strafverfahren
- Mitwirkung bei Kooperationen Ganztagsbildung (Änderung der Satzung, Entwurf Verträge, etc.)
- Förderung des Kinderschutzes (z.B. Beratung zu § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei

Kindeswohlgefährdung)

Insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung der Platzvergabe waren in kurzem Abstand mehrere Satzungsänderungen erforderlich und werden auch zukünftig weiterhin erforderlich sein. Dies bedeutet einen erhöhten Abstimmungsaufwand mit dem Direktorium, der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Elternbeiratsgremien.

KITA-Zentrale Gebührenstelle

Neben der Gebührenfestsetzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen berechnet die Zentrale Gebührenstelle bei KITA gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 09.04.2014 („Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 08–14 / V 14275) seit dem Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 das maßgebliche Einkommen für die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte auch bei freien Trägern im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF). Die Juristinnen und Juristen sind bei der Entwicklung und Fortschreibung der Förderrichtlinie, der Erstellung der rund 15 Musterbescheide und bei Einzelfragen bzw. Beschwerden beteiligt. Die Einkommensberechnung für freie Träger führt außerdem zu einer Vielzahl von neuen Klagen beim Verwaltungsgericht. Im Jahr 2017 gab es 22 Klageverfahren betreffend Einkommensberechnung.

Ab dem kommenden Kindertageseinrichtungsjahr 2018/2019 soll die Zentrale Gebührenstelle bei KITA vom Stadtjugendamt außerdem die Zuständigkeit für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert sind, übernehmen (vgl. Beschlüsse des Stadtrats vom 20.05.2015 („Berechnung des maßgeblichen Einkommens [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02569) und 26.07.2017 („Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09041)). Damit geht nicht nur die Abrechnung auf KITA über, sondern auch die Aufgabe der entsprechenden juristischen Betreuung der Aufgabenerfüllung zur Stabsstelle Recht. Dies gilt um so mehr, als das Bundesverwaltungsgericht hier die besondere Notwendigkeit der Beachtung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für die Bearbeitung der Anträge nach § 90 SGB VIII betont hat. Dies bedeutet für die Juristinnen bzw. Juristen eine neue Aufgabe sowie eine Mehrung der Widerspruchs- und Klagefälle.

Aufsicht Freie Träger

Freie Träger werden zunehmend analog den städtischen Finanzierungs- und Gebührensystemen behandelt und darin einbezogen (z.B. Überlassung von städtischen Einrichtungen an freie Träger, MFF). Auch Elternrechte bei freien Trägern werden an den städtischen Rahmen angepasst. Alle Entwicklungen stehen außerdem im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kita-Rechtsanspruchs, der zunehmend über die freien Träger erfolgt.

Auch auf juristischer Ebene ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Begleitung, der über die frü-

here Unterstützung der Wahrnehmung der Fachaufsicht hinausgeht und steuerungsunterstützend wirkt. Die beiden Juristinnen bzw. Juristen erledigen viele Aufgaben für KITA-FT:

- Musterbescheide und Einzelfragen zu Betriebserlaubnis und Personalzustimmung für Kindertageseinrichtungen freier Träger
- Rechtliche Beratung der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen freier Träger (z.B. zu Fragen des Kindeswohls)
- Schulungen zu Satzungen und Rechtsfragen (z.B. beim *kita finder+*) für Trägerschaftseinrichtungen
- Mustervertragsgestaltung, Vertragsverhandlungen mit der Gesamtheit der freien Träger und Prüfung Einzelverträge mit freien Trägern (z.B. Trägerschaftsverträge, Kooperationsvereinbarung *kita finder+*, sonstige Verträge)

Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV)

Die Landeshauptstadt München überträgt gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2011 („Start der stufenweisen Einführung der Münchner Förderformel [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 08–14 / V 05360) seit 01.09.2011 städtische Bauten zum Betrieb von (neuen) anerkannten, genehmigten und öffentlichen Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger. Dies sind derzeit 174 Einrichtungen (Stand Januar 2018).

Die beiden Juristinnen bzw. Juristen begleiten intensiv die Fortschreibung des Trägerschaftsauswahlverfahrens und wirken aktiv bei der Auswahl der Träger mit. Neben der allgemeinen rechtlichen Beratung gilt dies insbesondere für die juristische Prüfung der Eignetheit von Trägern und die Einhaltung aller gesetzlichen und städtischen Vorgaben bei der Überlassung von städtischen Kindertageseinrichtungen an freie Träger. Darüber hinaus zählt hierzu auch die juristische Vertragsgestaltung und der Vertragsvollzug bei der Überlassung der städtischen Immobilien. Die Juristinnen bzw. Juristen wirken außerdem an der Fortschreibung bzw. Änderung der Richtlinie zum TAV mit.

Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen

- Vertretung in allen förderrechtlichen/zuwendungsrechtlichen Streitigkeiten (Widerspruchs- und Klageverfahren) betreffend Betriebskostenförderung
- Weiterentwicklung der Münchner Förderformel unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf freigemeinnützige und sonstige Träger
- Klärung von Einzelfragen zur Münchner-Förderformel (Zuwendungsrecht, Kommunalrecht, Haushaltsrecht, Vertragsrecht, teilweise sogar Konzernrecht etc.)
- Förderung von Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) (Erstellung Bescheide, Fortschreibung der Qualitätsmerkmale/Förderrichtlinie, Klärung von Rechtsfragen etc.)
- Prüfung von alternativen Fördermodellen
- Juristische Beratung und Prüfung der Rahmenbedingungen zu Sonderförderungsprogrammen (z.B. Sprachkitas, *kitaPLUS* etc.)

- Neuregelungen oder Anfertigung von Bescheiden
- Rechtliche Stellungnahmen bei Beschwerden oder Fragen

Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen

Der Ausbau über freie Träger führt bei der Stabsstelle Recht zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei Investitionskostenzuschüssen. Aufgrund der verschiedenen Formen der Sonderförderung der Investitionskostenzuschüsse, insbesondere für Kinderkrippenplätze, ergaben sich nicht nur zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung des Verfahrens, sondern auch zusätzliche Risiken der Rückforderung bei Umwandlung von Plätzen. Aufgrund der immer steigenden Anforderungen an den Betrieb und die Geschäftsführung einer Kindertageseinrichtung, ergibt sich ein erhöhtes Risiko von Insolvenzen bzw. die Notwendigkeit von Zuschussrückforderungen. Diese Verfahren sind meist langwierig und in der juristischen Sachbearbeitung sehr aufwendig.

- Vertretung in allen förderrechtlichen/zuwendungsrechtlichen Streitigkeiten (Widerspruchs- und Klageverfahren) betreffend Investitionskostenförderung
- Juristische Beratung zu Sonderinvestitionsprogrammen (z.B. Sonderinvestitionskostenprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020) um den Ausbau von Kita-Plätzen zu unterstützen
- Neuregelungen oder Anfertigung von Bescheiden, insbesondere bei der Gewährung von Förderungen bzw. bei Rückforderungen
- Bearbeitung und Koordinierung in Insolvenzfällen (insbesondere Beratung Träger, Anmeldung von Forderungen, Zusammenarbeit mit Insolvenzverwaltern)

Übergreifende Projekte und Workshops von KITA

Die beiden Juristinnen bzw. Juristen begleiten die übergreifenden Projekte des Geschäftsbereichs KITA in Bezug auf alle rechtlichen Gesichtspunkte, z.B.:

- *kita finder+*
- Beitragsfreie Kitas
- Perspektive Kita 2020
- Bündnis für Qualität in Münchner Kitas / Qualitätsentwicklung und -sicherung KITA
- Strategieworkshops zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
- Optimierung der Auslastung von Platzkapazitäten
- Arbeitsgruppe Rechtsanspruch
- Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat (z.B. Austauschforum Tagespflege)

3.4 Dauerhafter Bedarf für die zu entfristenden 2,0 VZÄ Juristinnen bzw. Juristen

Durch die Beratung von Familien, die gute Zusammenarbeit mit der KITA-Elternberatung und die rechtliche Begleitung des gesamten Aufgabenspektrums von KITA bei der Förderung, Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, werden die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sichergestellt, Streitfälle und Gerichtsverfahren nach Möglichkeit vermieden sowie eine gute juristische Vertretung in Gerichtsprozessen gewährleis-

tet und und somit Folgekosten bzw. Schadenersatzforderungen verhindert bzw. minimiert.

Für den Kita-Rechtsanspruch muss die anfängliche Annahme korrigiert werden, die im Zusammenhang mit dem „Kita-Rechtsanspruch“ stehenden juristischen Tätigkeiten wären kurzfristiger bzw. vorübergehender Natur, sowie diese würden sich nur auf Themen des U3-Rechtsanspruches beziehen (siehe Ausführungen auf den vorhergehenden Seiten). Dies macht der Anstieg der Fallzahlen (siehe Kapitel 3.2.2) deutlich, der weit über die Zahl der geführten Prozesse hinausgeht. Außerdem ist eine Ausweitung der Aufgaben der U3-Servicestelle auch auf den Bereich der Über-Dreijährigen („Ü3“) sowie Schulkinder erfolgt, die sich in der Umbenennung von einer „Servicestelle U3“ in die „Elternberatungsstelle“ widerspiegelt. Auch für die juristische Unterstützung ergab sich hieraus eine erhebliche Ausweitung der Aufgaben.

Auch in Zukunft besteht weiter Bedarf an rechtlicher Beratung und Gestaltung des Verfahrens zur Umsetzung des Kita-Rechtsanspruches. Trotz der dargestellten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 sind immer noch viele Fallgestaltungen und Fragen ungeklärt und bedürfen der weiteren Bearbeitung. Insbesondere die sechs anhängigen Verfahren vor der zweiten Instanz (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) bedürfen einer guten juristischen Vorbereitung und Begleitung. Durch die Medienberichterstattung ist das Bewusstsein hinsichtlich der Möglichkeit der Beschreitung des Rechtswegs, sowohl bei Kinderkrippenplätzen als auch bei Kindergartenplätzen, immens gestärkt worden. Auch in Zukunft ist daher mit weiteren Gerichtsverfahren zu rechnen.

Die Ausgangslage, welche ursprünglich die Befristungen begründete, hat sich zudem entscheidend verändert. Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf die Platzvermittlung, aber auch auf die aktuelle Rechtsprechung anderer Bundesländer zu legen. Auch die interkommunale Abstimmung der Städte auf juristischer Ebene wird deswegen zunehmend wichtiger. Die juristische Unterstützung ist außerdem nicht auf die Vertretung in Widerspruchs- bzw. Klageverfahren beschränkt. Vielmehr ist eine dauerhafte juristische Unterstützung der KITA-Elternberatung dringend erforderlich, um einen rechtssicheren Umgang auch in allen Einzelfällen zu gewährleisten. Ohne die den Geschäftsbereich KITA unterstützenden zusätzlichen begleitenden rechtlichen Maßnahmen wäre das Prozessrisiko (für finanzielle Ansprüche oder gerichtliche Anordnungen gegenüber der Landeshauptstadt München) wesentlich höher.

Zudem werden die Einrichtungsleitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen für rechtliche Themen immer weitergehender sensibilisiert und fragen deshalb häufiger bei der Stabsstelle Recht zu täglichen Rechtsfragen oder Problemsituationen nach. Gleiches gilt für überlassene Trägerschaftseinrichtungen, die die städtischen Regelungen (Satzungen) entsprechend anwenden müssen. Die Bedeutung und der Umfang der juristischen

Mitarbeit an der Organisation der „regulären“ Platzvergabe“ nach der Satzung bzw. über den *kita finder+* ist stetig gewachsen und eng mit der Erfüllung des Kita-Rechtsanspruchs verbunden.

Der Ausbau von Kindertagesbetreuung geht weiter, der juristische Unterstützungsbedarf ist dauerhaft und für die Zukunft noch weiter steigend. Im Rahmen des weiteren Ausbaus hat sich insbesondere das Trägerschaftsauswahlverfahren dauerhaft etabliert. Der starke Zuwachs an Kindertageseinrichtungen freier Träger führt außerdem zu mehr Fällen bei der juristischen Bearbeitung der Betriebskostenförderung und der Investitionskostenförderung. Die strengere Reglementierung der Förderung durch den Gesetzgeber führt zu rechtlichen Streitfällen, weil es sich um hohe Summen handelt. Bei Rückforderung von Förderung können Insolvenzen drohen. Die Stadt München reicht jährlich über 300 Mio. Euro an Betriebskostenförderung an freie Träger von Kindertageseinrichtungen aus (Stand 2015).

Die finanziellen Auswirkungen der Kinderbetreuung bei der Landeshauptstadt München sind immens. Insgesamt betragen die jährlichen Ausgaben der Stadt für Kinderbetreuung (ohne schulischen Ganztage) über 1 Milliarde Euro (Stand 2015). Für die dahinterstehenden Aufgaben der Verwaltung bedarf es dauerhaft angemessener rechtlicher Unterstützung durch die Stabsstelle Recht, die nur mit ausreichender Personalausstattung erfolgen kann.

3.5 Risiken bei weiterer Befristung und bei anschließendem Wegfall der Stellen

Die Entfristung der 2,0 VZÄ ist erforderlich, da die Erledigung der dauerhaft bestehenden Aufgaben auch nicht durch andere juristische Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter der Stabsstelle Recht erfolgen kann. Die übrigen juristische Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter sind vollständig mit anderen Aufgaben ausgelastet, auf die oben unter Kapitel 3.2.2 dargestellten insgesamt gestiegenen Fallzahlen der Stabsstelle Recht wird hingewiesen.

Werden die befristeten 2,0 VZÄ Juristenstellen nicht dauerhaft ausgebracht, entstehen Engpässe und die ordnungsgemäße Erledigung der vorbeschriebenen Aufgaben (auch der gesetzlichen Pflichtaufgaben) ist nicht mehr gesichert. Der Service für den Geschäftsbereich KITA, die Familien und die Träger würde bei einer Kürzung der Stabsstelle Recht um diese 2,0 VZÄ wesentlich eingeschränkt werden.

Die 2,0 zu entfristenden VZÄ werden dringend als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in Zusammenhang mit dem Kita-Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung benötigt. Die für München positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Kapitel 2) beruhte auf der ausführlichen Argumentation der Stabsstelle Recht in den einzelnen Verfahren der Vorinstanzen und dem juristisch begleiteten Anmeldungs- und Vermitt-

lungsverfahren (Bedarfsversorgung durch die KITA-Elternberatung, Satzungen und *kita finder+*). In den Fällen zum Kita-Rechtsanspruch besteht weiterhin ein Klagerisiko. Einige Verwaltungsgerichte haben andere deutsche Städte zur Platzverschaffung verurteilt, mit möglichen Zwangsgeldfolgen oder der Beschränkung des regulären Auswahlverfahrens. Dies kann eine Platzvergabe zu Lasten anderer Familien oder zu Lasten der Qualität in den Kindertageseinrichtungen bei Überbelegung bedeuten. Wenn keine Kita-Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nachgewiesen werden können, kann dies außerdem Schadensersatzansprüche der Eltern – z.B. wegen Verdienstaufschlag auslösen (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2016, Az.: III ZR 302/15 zur Stadt Dresden).

Ohne die beiden Juristinnen- bzw. Juristenstellen stünden z.B. weniger Kapazitäten für die rasche Bearbeitung von Klageverfahren zur Verfügung. Beispielsweise die Bearbeitung der vielen Klagefälle im Bereich der Berechnung der Einkommen für die Eltern bei MFF-Trägern könnte nur wesentlich eingeschränkt bzw. verzögert wahrgenommen werden, die Eltern wären hierdurch mittelbar betroffen. Auch wäre mit einem Unterliegen in gerichtlichen Verfahren allein aus Gründen der nicht adäquaten Bearbeitung zu rechnen. Auch für die maßgebliche rechtliche Unterstützung bei Projekten, z.B. beitragsfreie Kindertageseinrichtungen, *kita finder+*, neue IT-Systeme, Fortentwicklung des städtischen Fördersystems etc., ist die Entfristung dieser beiden Stellen erforderlich. Diese Beschränkungen würden nicht nur das wirtschaftliche Interesse der Landeshauptstadt berühren, sondern vor allem ihren Service für die Familien und für die Träger erheblich einschränken.

Die aus mangelnder rechtlicher Unterstützung ggf. resultierenden Verstöße gegen rechtliche Vorgaben sind nicht zulässig und könnten rechtliche sowie erhebliche finanzielle Risiken hervorrufen, die nicht verantwortbar sind.

Eine weiterhin erfolgreiche Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren sowie die Mehrung der juristischen Unterstützungsaufgaben für den Bereich KITA kann nur durch die Beibehaltung der im Zuge der Einführung des Kita-Rechtsanspruchs eingerichteten 2,0 VZÄ Juristinnen bzw. Juristenstellen bei der Stabsstelle Recht aufgefangen werden. Dies bedarf der Entfristung der beiden strategisch-konzeptionellen Stellen, da die Aufgaben, wie beschrieben, verstetigt wurden.

4. Entfristung von 1,0 VZÄ Teamassistenz mit Schwerpunkt Unterstützung der Juristinnen bzw. Juristen betreffend den Kita-Rechtsanspruch bei der Stabsstelle Recht

Im Zusammenhang mit dem Kita-Rechtsanspruch wurde darüber hinaus eine 1,0 VZÄ Teamassistenz bei der Stabsstelle Recht im April 2014 zunächst bis zum 29.02.2016 befristet zugeschaltet. Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 („Wachstum des Geschäftsbereichs KITA [...]“, Sitzungsvorlage Nr.: 14-20 / V 04483) wurde die Befristung um drei Jahre bis zum 28.02.2019 verlängert.

Mit der Verstetigung der Aufgaben im Bereich des Kita-Rechtsanspruchs sowie der quantitativen Zunahme der juristischen Tätigkeiten für den Bereich RBS-KITA (wie oben unter Kapitel 3 dargestellt) ist auch eine entsprechende Verstetigung und quantitative Mehrung der Aufgaben der Teamassistenz verbunden. Diese kann durch Entfristung der vorhandenen 1,0 VZÄ Teamassistenz aufgefangen werden. Hierzu wurde eine Stellenbemessung durchgeführt. Im Folgenden werden unter Kapitel 5.1 die Aufgaben der Teamassistenz sowie unter Kapitel 5.2 das durchgeführte Stellenbemessungsverfahren dargestellt.

4.1 Aufgaben der Teamassistenz im Bereich Kita-Rechtsanspruch und sonstige Teamassistenzaufgaben

Zu den Aufgaben der Teamassistenz gehören neben den allgemeinen Assistenzaufgaben für die Leitung und anderen Juristinnen bzw. Juristen bei RBS-Recht insbesondere die Unterstützung bei Aufgaben hinsichtlich des Kita-Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 SGB VIII. Für die Teamassistenz ergeben sich dadurch sowohl im Zusammenhang mit dem Kita-Rechtsanspruch, als auch im Zusammenhang mit den sonstigen Aufgaben der Stabsstelle Recht für den Geschäftsbereich KITA im Wesentlichen die im Folgenden dargestellten Aufgaben:

4.1.1 Aufgaben der Teamassistenz mit Bezug zum Kita-Rechtsanspruch

- Erledigung von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei der Erstellung von Vormerkungen und Schriftsätzen der juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (z.B. Ergänzung fehlender Anlagen, Archivprüfung bzgl. heranzuziehender Altfälle);
- Ausfertigung der Schriftsätze (mit Versendungskontrolle);
- Eigenständiges Verfassen von Schreiben (z.B. Anforderung der Verwaltungsakten von der KITA-Elternberatung oder bei Terminverschiebungen im Klageverfahren);
- Sortierung der Verwaltungsakten und eigenständige Übermittlung an das Verwaltungsgericht; Kopieren der Verwaltungs- bzw. Prozessakten;
- Telefonische Korrespondenz mit der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts (Abfrage der Gerichtsentscheidungen, Nachforderung von Unterlagen);
- Inhaltliches Anlesen des Posteinlaufs in Bezug auf Verwaltungsstreitsachen betreffend den Kita-Rechtsanspruch und entsprechende selbstständige Bearbeitung der eigenen Aufgaben im Rahmen der Teamassistenz (Beachtung der Verfahrensart, Erfassung in Klagenübersicht, Versendung Scan an bestimmte E-Mail-Verteiler);
- Mitwirkung bei der Fristenüberwachung bei den Gerichtsverfahren;
- Besprechungsmanagement mit Terminvereinbarung, -koordinierung und -überwachung für die juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie für die Prozessbegleitung durch KITA;
- Führung der Prozessstatistik (Übersicht über alle Verwaltungsstreitsachen mit Bezug zum Kita-Rechtsanspruch mit Klageart, Klagegegenstand (z.B. Platzklagen, Kostenersatz, Schadenersatz), Gerichtsinstanz, Fristen und Verfahrensstand);

- Unterstützung der juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Beantragung, Buchung und Abrechnung von Fortbildungen und Dienstreisen (Vor- und Nachbereitung);
- Führung einer Urteils- und Fachliteratursammlung (Artikel aus Fachzeitschriften) im Zuge des Kita-Rechtsanspruchs;
- Erledigung der Mitzeichnungsverfügungen anderer Abteilungen und Referate (v.a. Jugendamt), Anmahnungen und Nachfragen.

Insbesondere die prozessbezogenen Aufgaben der Teamassistenz erfordern einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Genauigkeit.

4.1.2 Sonstige Aufgaben der Teamassistenz

- Telefonische Erstberatung für städtische Einrichtungsleitungen, Schulleitungen und Eltern (z.B. Erstinformation zu Rechtsfragen, Erstberatung bei Beschwerden) bzw. Verweisung an zuständige Stellen (z.B. RGU, Jugendamt, Staatliches Schulamt);
- Eigenständige Erfassung Posteinlauf und Betreuung E-Mail-Gruppenpostfach;
- Erledigung Schriftverkehr (selbstständig, nach Vorgaben oder nach Diktat);
- Führung und Pflege des Registers mit der Registersoftware RBS-Recht;
- Verwaltung des Bestands an Druckerzeugnissen (allg. juristische Fachliteratur);
- Terminvereinbarung und -überwachung, Führung der Wiedervorlage, Aktenablage;
- Abwicklung des Besucherverkehrs (Begrüßung, Besucherbetreuung, Erstinformation);
- Beschaffung und Verwaltung von Büromaterial;
- Urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheitsvertretung der Vorzimmerkraft;
- Verwaltungsaufgaben bzgl. der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten (ca. 20 jährlich).

4.2 Stellenbemessung mit POR P 3.31 und RBS-GL 4.2

Für die Stellenbemessung wurde in Abstimmung mit POR P 3.31 und RBS-GL 4.2 eine tägliche Arbeitsaufzeichnung über vier Wochen durchgeführt.

Der Stellenbedarf i.H.v. 1,0 VZÄ (39 Std.) ist durch diese bestätigt worden.

4.3 Risiken bei bleibender Befristung und anschließendem Wegfall der Stelle

Wird die 1,0 VZÄ Teamassistenzstelle nicht verlängert, wird dies zur mangelnden Unterstützung der juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stabsstelle Recht führen. Dies hätte zum einen zur Folge, dass die fachlich-inhaltliche Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß erledigt werden könnte, zum anderen wären die juristischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit einem Übermaß an administrativen Aufgaben einer Teamassistenz beschäftigt, wodurch es wiederum zu Engpässen und Verzögerungen in der juristischen Sachbearbeitung kommen würde. Dies könnte zu Verstößen gegen rechtliche Vorgaben (z.B. Fristversäumnisse) führen und birgt rechtliche sowie finanzielle Risiken

(z.B. Scheitern gerichtlicher Verfahren, Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatzforderungen). Demnach trägt die Teamassistenten maßgeblich zum reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebs bei.

5. Finanzielle Auswirkungen und Raumbedarfe

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Entfristung der genannten Stellen hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Finanzmittel sind bereits im Haushaltsbudget enthalten, es müssen daher keine neuen finanziellen Mittel, auch nicht im Bezug auf Arbeitsplatzkosten, eingeplant werden.

5.2 Raumbedarfe

Für die drei Befristungsaufhebungen/Entfristungen sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich. Die Stellen sind bei RBS-Recht im Gebäude in der Bayerstraße 28 untergebracht. Da keine neuen Arbeitsplätze erforderlich sind, werden vom RBS keine zusätzlichen Raumbedarfe geltend gemacht.

6. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat hat zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsbedarfen für Juristinnen/Juristen wie folgt Stellung genommen:

Nach Darstellung der Dienststelle sind mit den beiden zu entfristeten Juristenstellen strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten verbunden. Der Notwendigkeit der Stellenentfristungen wird vom Referat für Bildung und Sport auf den Seiten 15 bis 27 der Vorlage ausführlich begründet. Die Ausführungen zur Bedarfsbegründung sind aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates nachvollziehbar, es werden daher keine Einwände gegen die vorgesehene Entfristung von 2,0 VZÄ für Juristinnen/Juristen erhoben. Da es sich um strategisch-konzeptionelle Aufgaben handelt ist der Beschluss jedoch diesbezüglich der Beschlussvollzugskontrolle zu unterziehen.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung den in der Beschlussvorlage geltend gemachten Stellenkapazitäten im Bereich RBS-Recht i.H.v. 1,00 VZÄ für die Teamassistenten zu. Dieser Teil des Beschlusses unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und schließt sich der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates an.

Das Kommunalreferat stimmt den Ausführungen zu den Raumbedarfen zu.

Das Sozialreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt der dargestellten Entfristung von Stellenkapazitäten im Referat für Bildung und Sport zu.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Entfristung der unter Ziffer 3 im Vortrag der Referentin aufgeführten bis zum 28.02.2019 befristeten Positionen von 2,00 VZÄ Stellen (B413896, B413897) sowie der unter Ziffer 4 im Vortrag der Referentin aufgeführten bis zum 28.02.2019 befristeten Position von 1,00 VZÄ Stellen (A416712) beim Personal- und Organisationsreferat (Querschnittsreferat) zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt bezüglich der unter Ziffer 3 dargestellten Stellen der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-Recht

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-StabV
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SUG-Elternberatung
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – GL 4
das Personal- und Organisationsreferat
z.K.

Am